

3.5.2020

## **Forderungskatalog zu den Staatsexamensprüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten im Lehramt**

Durch die aktuelle Corona-bedingte Situation stehen viele Staatsexamenskandidat\*innen vor großen Problemen beim Abschluss ihres Studiums: Labore und Bibliotheken, die sowohl zur Literaturbeschaffung als auch als Lernort dienen, sind geschlossen, Dozent\*innen teils schwer erreichbar. Gleichzeitig treffen Studierende auch die allgemeinen Folgen der Krise: Verdienstmöglichkeiten fallen aus, mit großer Wucht hat die zusätzliche Care-Arbeit in verschiedenen Bereichen eingeschlagen.

Als wäre das noch nicht genug, hat die Informationspolitik des Kultusministeriums (KM) große Verunsicherung und Sorge unter den Examenskandidat\*innen ausgelöst. Am 24. wurde den meisten Studierenden (einigen sogar noch später) mitgeteilt, dass sie sich bis 30.4. entscheiden sollen, ob sie ihre Prüfung im Sommersemester (11.5.-31.7.) absolvieren oder den Herbsttermin in Anspruch nehmen wollen. Da das KM aufgrund zahlreicher Rückmeldungen und Anfragen offenbar einsehen musste, dass diese Frist zu kurzfristig war, wurde sie letztlich auf den 6.5. verschoben.

Die Vorgaben des KM zielen darauf ab, den Interessen aller Studierenden gerecht zu werden, und wir erkennen darin eine studierendenfreundliche und wohlgesonnene Intention. Ein Teil der Studierenden möchte möglichst früh, ein anderer Teil möglichst spät oder erst im Herbst geprüft werden. Hieraus resultiert der lange Prüfungszeitraum und die Möglichkeit, die mündliche Prüfung auf den Herbsttermin zu verschieben. Auch die Notwendigkeit einer\*s vom KM gestellten Vorsitzenden wird zugunsten einer flexiblen Terminvereinbarung innerhalb der Hochschulen ausgesetzt.

Leider ergeben sich aus den Vorgaben des KM nicht nur Lösungen, sondern auch Probleme: Studierende müssen sich ohne Kenntnis des Prüfungstermins oder eines eng umgrenzten Prüfungszeitraums für oder gegen eine Prüfung während des Sommersemesters entscheiden. Ihnen wird zudem nach bisherigem Stand eine dritte neutrale Person als Vorsitzende vorenthalten. Wie sich die Schließung der Bibliotheken auf die Anmelde- und Abgabefrist der wissenschaftlichen Arbeit auswirkt, ließ das KM unbeantwortet.

Es müssen für alle Staatsexamenskandidat\*innen Lösungen gefunden werden, ihr Studium abzuschließen. Wer das Glück hatte, die letzten Wochen weiter lernen zu können, sollte die Prüfung antreten dürfen und nicht durch einen plötzlichen pauschalen Wechsel, wie in Mecklenburg-Vorpommern jetzt für Mai angekündigt, einige Monate umsonst gearbeitet haben, um nun eine Ausgleichsleistung in anderem Format erbringen zu müssen. Gleichzeitig kann den vielen Härten nur durch Flexibilisierung und Entgegenkommen des Kultusministeriums Abhilfe geschaffen werden. Deshalb hat die Landesstudierendenvertretung den

Marc Baltrun  
Sprecher

Andreas Bauer  
Sprecher

Dominik Birkenmaier  
Sprecher

Claus-Peter Käßlinger  
Sprecher

Tasson Ruenpirom  
Sprecher

folgenden Forderungskatalog erstellt, in dem auch auf noch anstehende Probleme wie die Herbstprüfungen und den Übergang ins Referendariat eingegangen wird, die in der öffentlichen Debatte momentan nicht thematisiert werden, aber für die zur Entlastung der Studierenden ebenfalls möglichst schnell Lösungen gefunden und kommuniziert werden müssen.

Da es nicht nur Lehramtsstudierende betrifft, stellen wir eine erste Forderung voran: Alle Studierenden mit Kind, die sich in der Abschlussphase ihres Studiums befinden, müssen einen Anspruch auf Notbetreuung erhalten!

## **1. Prüfungstermine**

### **a) Zuteilung und Bekanntgabe der Prüfungstermine**

Um den sehr unterschiedlichen Lebenslagen und Interessen aller Studierenden gerecht zu werden, sollen den Studierenden mehrere Prüfungszeiträume bzw. Termine im Mai, Juni und Juli vorgeschlagen werden. So können die Studierenden einen Termin auswählen, der für sie machbar ist, und die Prüfer\*innen können dennoch Prüfungen in den entsprechenden Wochen bzw. Tagen bündeln und nacheinander durchführen, wenn sie dies möchten.

In jedem Fall muss gewährleistet werden, dass genügend Zeit zwischen der Bekanntgabe des Prüfungstermins und der Prüfung liegt. Die Mitteilung der Prüfungstermine sollte mindestens drei Wochen vor der Prüfung stattfinden, damit die Studierenden sich angemessen auf die Prüfung vorbereiten und ihre der Ausnahmesituation geschuldeten Verpflichtungen koordinieren können. Da die Studierenden lange im Unklaren gelassen wurden, wann die mündlichen Examina stattfinden würden, haben einige die Vorbereitung verlangsamt, beispielsweise weil der Fluchtpunkt der Vorbereitung - der Prüfungstermin - nicht mehr in Sicht war und somit auch die Motivation und Disziplin nachließ. Um das bereits Gelernte "auf den Punkt" zu lernen, wie es beim Examen üblich ist, ist ein entsprechender Vorlauf erforderlich. Auf Wunsch der Studierenden soll eine Prüfung auch schon früher als drei Wochen nach Mitteilung der Prüfungsterminen möglich sein.

### **b) Splitten des Examens**

Es ist an den Pädagogischen Hochschulen nur unter speziellen Bedingungen möglich, die Examensprüfungen auf verschiedene Prüfungszeiträume aufzuteilen (u.a. wird als Kriterium die [Erziehung eines unter acht Jahre alten Kindes verwendet](#)). Für Sonderpädagogik gibt es andere Regeln. Da aktuell Prüfungstermine innerhalb eines deutlich kleineren Zeitfensters angesetzt sind und teilweise bis zu fünf Prüfungen absolviert werden müssen, sollen Studierende auch im Hinblick auf die von vielen über das übliche Maß hinaus zu leistender Care-Arbeit grundsätzlich die Möglichkeit haben, das Examen zu splitten.

### **c) Wiederholer\*innen und Unterbrecher\*innen**

Laut GymPo §25 (2)/GPO I & WHRPO I §23 kann eine Person, die wiederholt (d.h. durchgefallen oder ohne zwingende Gründe nicht erschienen ist), die Prüfung zum nächsten ODER übernächsten Prüfungstermin wahrnehmen, es sei denn, die Prüfung wurde geteilt, dann muss der nächste Termin genommen werden. Ist eine Person dagegen Unterbrecher\*in (bspw. weil sie krank war), legt das Prüfungsamt den Nachholtermin fest. Es ist dabei unerheblich, ob die Prüfung nicht unternommen oder unterbrochen wurde. Die Prüfung oder fehlende Teile müssen zur nächsten Prüfungsperiode nachgeholt werden. (GymPo auf I §24 /GPO I & WHRPO I § 23)

Die GymPo I legt dort unter Verweis auf § 15 fest, dass nur wichtige Gründe zum weiteren Aufschub führen können, die GPO I und WHRPO I hat eine solche Regelung nicht. Dennoch sind die Pädagogischen Hochschulen deutlich kulanter und gewähren Studierenden mit dieser Ausgangslage momentan die Wahl zwischen dem Termin im Mai und demjenigen im Herbst. Es ist nicht einzusehen, dass Studierende, die das mündliche Examen wiederholen oder unterbrechen, schlechter gestellt werden sollen als ihre Kommiliton\*innen, die die Prüfung zum ersten Mal antreten. Die allgemeinen Umstände sind für sie dieselben und die Prüfung sogar noch wichtiger, wenn es sich um Wiederholer\*innen handelt. Dass gerade diese Studierenden, die deswegen von vornherein unter Druck stehen, nun schlechter gestellt werden sollen, als alle anderen Studierenden, die die Auswahl zwischen Frühjahrs- und Herbsttermin haben, ist nicht nachvollziehbar. Wir fordern deshalb, dass nach § 15 die Corona-Pandemie als wichtiger Grund auch für alle Lehramtsstudierenden anerkannt wird.

#### d) Einrichten eines zusätzlichen Prüfungszeitraumes

Es gibt Studierende, die drei Fächer studieren, die Prüfungen eigentlich splitten wollten, nun aber doch nicht zum Frühjahrs- sondern zum Herbsttermin geprüft werden wollen. Ein "Tripplexamen" ist nicht durchführbar und würde für die Studierenden eine enorme Belastung mit sich bringen. Ihnen soll daher ein weiterer Prüfungszeitraum in diesem Jahr (z.B. im September) mit gebührendem Abstand zum üblichen Prüfungszeitraum (Ende Oktober-Ende November) angeboten werden, damit ein pünktlicher Referendariatsbeginn mit vollständig abgeschlossenem Studium möglich ist. Ansonsten verzögerte sich der Referendariatsbeginn um ein ganzes Jahr bzw. die Prüfung müsste im ersten halben Jahr parallel zum Referendariat nachgeholt werden, was nicht realistisch ist und dazu führen würde, dass die Studierenden im dritten Fach kein Referendariat absolvieren könnten.

Dieser Prüfungszeitraum kann auch genutzt werden, wenn der erste Prüfungstermin bspw. wegen Krankheit nicht wahrgenommen werden konnte oder die Prüfung zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden wurde.

## **2. Durchführung der Prüfungen**

### a) Vorsitz

Bisher bestand das KM immer auf Lehrkräften als dritte Prüfer\*innen, die den Vorsitz der Prüfung übernahmen und die mündliche Prüfung zur "Staats"examensprüfung machten. Die Intention dessen, dass das KM nun für den Frühjahrsstermin davon abweicht, war hierbei offenkundig, den Prozess einer Terminfindung zu beschleunigen - eine Intention, die wir grundsätzlich begrüßen.

Allerdings wurde dabei außer Acht gelassen, dass neutrale Personen bei den Prüfungen, die die dafür vom KM bestellten Lehrkräfte sind, eine wichtige Funktion für die Studierenden übernehmen: Einerseits bieten sie Studierenden, die kein gutes Verhältnis zu ihren Prüfer\*innen haben, in der Prüfungssituation eine Sicherheit und andererseits fällt es Studierenden ggf. leichter, im Nachhinein Widerspruch gegen die Note einzulegen.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass bei allen Prüfungen eine dritte Person als Vorsitzende fungieren soll. Damit es dadurch nicht zu Verzögerungen bei der Terminierung durch Durchführung der mündlichen Staatsexamina kommt, soll der Vorsitz sowohl von vom KM bestellten Lehrkräften als auch von Prüfer\*innen an anderen Hochschulen desselben Faches, die an ihrer eigenen Hochschule Staatsexamensprüfungen abnehmen, übernommen werden.

#### b) Format der Prüfungen

Sowohl Dozierende als auch Studierende haben verschiedentliche Gründe, nicht in die Hochschulen kommen zu können (Vorerkrankungen, Aufenthalt im Ausland ohne Rückkehrmöglichkeit,...). Dozierende sollen per Videotelephonat zu einer Prüfung zugeschaltet werden und die Prüfung so abnehmen können, wenn Studierende zustimmen. Auch Studierende sollen unter Einhaltung bestimmter Regeln (siehe bspw. die Richtlinien der [Universität Wien](#)) per Videotelephonat die Prüfung ablegen dürfen. Das KM muss hierzu eine Ergänzung zu den Rahmenprüfungsordnungen verabschieden, in der auch der Umgang und die Wertung technischer Probleme klar geregelt ist. Die Uni Heidelberg hat bereits für uniinterne Prüfungen eine solche [ergänzende Rahmenprüfungsordnung](#) erlassen ([inkl. Handreichung](#))

#### c) praktische Prüfungen (Sport, Musik, Kunst)

Studierende, die für ihre Prüfungsvorbereitungen neben den Bibliotheken weitere Infrastruktur benötigen, die momentan nicht zur Verfügung steht (bspw. Sportstätten oder Ateliers), sollen diese Anteile ihrer Prüfung ohne Nachteile auf einen späteren Zeitpunkt verschieben können. Die praktischen Prüfungen an Musikhochschulen können nicht per Videotelephonat durchgeführt werden, sondern müssen in Präsenz stattfinden. Die praktischen Prüfungen im Herbst finden an Musikhochschulen bereits zum Ende des Sommersemesters statt, weshalb auch bei diesen Prüfungen eine Verschiebung in den Herbst (Oktober/November) möglich sein sollte. An den praktischen Prüfungen, vor allem an den integrativen Prüfungen müssen neutrale Prüfungsvorsitzende teilnehmen.

Gerade bei praktischen Prüfungsanteilen ist eine kontinuierliche Übung unerlässlich, die jetzt aber über einen Monat unterbrochen werden musste. Hier muss auch an die Wirkung von Kontaktverboten berücksichtigt werden, die es nicht erlauben, Fähigkeiten in Gruppensportarten oder Ensembles zu üben. Musik-Studierende erhalten im Moment entweder gar keinen Unterricht oder nur auf digitalem Weg, was diverse Probleme mit sich bringt und einem Unterricht in Präsenz in keinster Weise gleichkommt. Wir fordern daher eine größtmögliche Flexibilität im Hinblick auf den Zeitpunkt der abzulegenden Prüfung. Dabei muss stets auch die Übungsphase vor der künstlerischen Prüfung berücksichtigt werden.

Um die Unterrichtsansprüche und Proben auf die Prüfung hin exakt planen zu können, müssen die Prüfungstermine an den Musikhochschulen so schnell wie möglich festgelegt und bekanntgegeben werden, jedoch spätestens bis in drei Wochen.

Wir möchten hier auf einen [offiziellen Brief der Musik-Studierenden](#) hinweisen.

#### d) Sicherheitsvorkehrungen

Die Hochschulen sollen Sicherheitskonzepte zur möglichst risikoarmen Durchführung der Prüfung erarbeiten und zeitnah veröffentlichen.

### 3. Benotung der Staatsexamensprüfungen

#### a) "Hochrechnen" der Examensnote

Das Hochrechnen der bisherigen Noten, um mündliche Staatsprüfungen zu ersetzen, sollte **als Option** allen Studierenden zur Verfügung stehen. Zuvor muss vom KM geklärt werden, ob der so zustande gekommene Abschluss den KMK-Vorgaben entspricht und der Abschluss in jedem Bundesland anerkannt wird. Das KM muss Rechtssicherheit für die Studierenden schaffen, indem es über die Rechtsfolgen von Entscheidungen zuvor schriftlich informiert; dazu gehören

auch weitere Fragen wie die Möglichkeit einer Promotion oder Auswirkungen auf spätere Beförderungsmöglichkeiten im Schuldienst, wenn die Option auf das Durchschnittsexamen gewählt wurde.

Da die mündlichen Prüfungen ein vergleichsweise großes Gewicht haben (pro mündlicher Prüfung im Gymnasiallehramt 14,7% der Gesamtnote, vgl. §21 Abs. 9 GymPo I), muss es allen Studierenden freistehen, das mündliche Staatsexamen abzulegen. Vor allem in den Naturwissenschaften mit kleinem Lehramtsstudierendenanteil verbessert die mündliche Prüfung am Ende die Note erfahrungsgemäß signifikant. Im Vergleich zu anderen Abschlusskohorten würden diese Personen sonst ihr gesamtes Berufsleben einen Nachteil bei Einstellungsverfahren, bei denen nach einem Notenranking entschieden wird, haben.

Dennoch kann aufgrund der aktuellen Situation die Option auf Hochrechnung eine große Erleichterung für viele Studierende sein. Seit über einem Monat fehlt der Zugang zur benötigten Infrastruktur, um sich angemessen vorbereiten zu können. Care-Arbeit ist für Studierende wie andere Bevölkerungsgruppen eine große Belastung während der Vorbereitung, auch haben einige sich aufgrund von Job-Verlusten genötigt gesehen, neue Beschäftigungen anzunehmen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Wer bereits für den alten Prüfungszeitraum Urlaub genommen hat, um sich konzentriert vorzubereiten, wird dies nicht erneut tun können. Auf einen Vermerk im Prüfungszeugnis, dass das bzw. die mündliche(n) Examen bzw. Examina entfallen ist/sind und stattdessen eine Hochrechnung auf Basis der vorherigen Noten vorgenommen wurde, soll verzeichnet werden.

Unmöglich ist die Vorbereitung des Examens vor allem für Studierende mit Kind, die sich den ganzen Tag um ihre Kinder kümmern müssen und für die die Verschiebung des Examens auf den Herbsttermin nicht in Frage kommt, weil sie noch ihre wissenschaftliche Arbeit verfassen und ein weiteres Examen ablegen müssen oder in einem anderen Bundesland ins Referendariat gehen möchten, wo es schon im Herbst beginnt.

Da mit der Entscheidung für ein Durchschnittsexamen nicht bis zum 6.5. zu rechnen ist, muss es Studierenden auch nach Verstreichen der Frist noch freigestellt werden, die mündliche Prüfung nicht anzutreten und stattdessen ein Durchschnittsexamen zu erhalten.

#### b) Freiversuch

Ein Freiversuch, d.h. den Prüfungsversuch bei Nicht-Bestehen als "nicht unternommen" zu zählen, kann ebenfalls für Erleichterung sorgen. Dies bedeutet, dass Studierende sich nicht damit konfrontiert sehen, bei endgültigem Nichtbestehen keine Chance auf Ergreifen des Lehrberufs mehr zu haben und mehrere Jahre umsonst studiert zu haben. Diese Möglichkeit existiert in der GymPO bereits, wenn die Zulassung zur Prüfung noch im 9. Semester erfolgt (vgl. § 26 Abs. 1 und 3 der GymPO I). Es wäre somit ein Leichtes, diese Regelung während der Corona-Situation auf alle Staatsexamenskandidat\*innen aller Lehramtsstudiengänge auszudehnen und ihnen somit Druck zu nehmen.

#### c) Alternativleistungen

Falls es nicht zu einem Hochrechnen der Examensnote kommen sollte, muss es in gewissen Fällen die Möglichkeit geben, auch schriftliche Ausgleichsleistungen als Ersatz für die mündlichen Prüfungen zu absolvieren (z.B. Eltern, die über einen längeren Zeitraum eine Arbeit verfassen können, sich aber nicht in der Lage sehen, auf eine mündliche Prüfung zu lernen).

#### **4. Wissenschaftliche Abschlussarbeiten**

##### **a) Zeitraum für das Schreiben**

Bei Staatsexamensarbeiten muss es eine höchst flexible Regelung geben: Gerade in Naturwissenschaften mussten praktische Arbeiten abgebrochen werden. Studierende sind hier nicht nur von den Öffnungen der Bibliotheken abhängig, sondern auch von den Modalitäten, unter denen in den jeweiligen Forschungseinrichtungen die Arbeit wieder aufgenommen werden kann. Hinzu kommen Probleme bei der Verfügbarkeit von Materialien (z.B. Chemikalien in der Chemie) oder Ausfall von Betreuer\*innen, sei es durch Care-Arbeit, Krankheit oder als Angehörige von Risikogruppen, die vorerst nicht mehr an den Arbeitsplatz zurückkehren können. Erfahrungsgemäß kann gerade bei praktischen Arbeiten die fernmündliche oder fernschriftliche Betreuung eine persönliche Betreuung vor Ort nicht ersetzen. Auch zu denken ist an Abschlussarbeiten, die einen Rückgriff auf ein Archiv erfordern oder auf der Durchführung einer Studie basieren. U.U. kann es sein, dass aufgrund der Schulschließungen und der Schließungen von Archiven etc. Studierende ein komplett anderes Thema wählen und somit eine neue wissenschaftliche Arbeit beginnen müssen.

Es muss also mindestens der Zeitraum der Bibliotheksschließungen (UB und Bereichsbibliotheken) auf die ursprüngliche Frist angerechnet werden, bei praktischen Arbeiten muss eine noch großzügigere Fristenregelung gefunden werden, auch um Mehrfachbelastungen bei Studierenden, die eigentlich längst andere Prüfungsleistungen hätten ablegen können und diese nun alle dicht gedrängt nachholen müssen, abzumildern. Zudem sind Studierende, die in Care-Arbeit involviert sind, durch KITA-Schließungen etc. auf nicht absehbare Zeit stark eingebunden. Deshalb braucht es hier ebenfalls eine noch großzügigere Lösung.

Hängt die Anmeldefrist am Examensdatum und ist momentan noch nicht angemeldet, kann es jetzt auch zu Überschneidungen mit dem Herbsttermin kommen. Da das Thema vor Anmeldung nicht bekannt sein soll und auch ein Beginnen mit der Arbeit jetzt angesichts geschlossener Bibliotheken kaum sinnvoll ist, muss auch hier eine großzügige pauschale Fristverlängerung gewährt werden, damit ein Teil vor dem Examen geschrieben werden kann, dann für das Examen unterbrochen und dann wieder fortgesetzt werden kann.

##### **b) Zeitraum für die Einreichung der Note - Beginn des Referendariats**

Werden Abschlussarbeiten durch die Studierenden bis zum Beginn ihres Referendariats eingereicht und kann die Benotung nicht rechtzeitig erfolgen, sollen sie dennoch als Gasthörer\*innen ihr Referendariat beginnen können und eine mindestens zweimonatige Nachreichfrist für die Note ihrer Arbeit bekommen. Diese Regelung existiert bereits für Absolvent\*innen des Master of Education und wäre somit leicht ausweitbar.

#### **5. Nachreichung von LP und Schwerpunktblättern**

Prüfungen des WiSe 2019/20 werden während oder im Anschluss an das SoSe 2020 nachgeholt werden. Da der Prüfungszeitraum deswegen sehr ausgedehnt werden wird, muss die Nachreichfrist für Leistungspunkte, die bis zum 31.8. nachgereicht werden müssen, auf den 30.9. verlängert werden.

Die Schwerpunktblätter für den Herbst 2020 müssten eigentlich bis 30.5. eingereicht werden. Für die Nachreichung von Unterlagen zur Anmeldung für den Herbsttermin 2020 wurde schon eine Fristverlängerung auf den 30.6. gewährt. Diese Frist sollte auch für die Schwerpunktblätter gelten, da Prüfer\*innen momentan oft schlecht bis gar nicht zu erreichen sind.

## **6. Verlängerung der Abschlussmöglichkeiten für Staatsexamensstudiengänge**

Derzeit ist der letztmögliche Termin für das Ablegen des Staatsexamens im Herbst 2021, weil die Staatsexamenslehramtsstudiengänge dann auslaufen. Da sich in diesem Semester nicht nur die mündlichen Staatsexamina verschieben, sondern auch diverse Veranstaltungen nicht oder anders stattfinden und die Studierbarkeit aus vielen Gründen nicht gewährleistet ist, fordern wir, dass auch der Frühjahrstermin 2022 ein regulärer Termin für die mündlichen Examina wird. Für Musik- und Kunsthochschulen muss der Prüfungszeitraum entsprechend auf Frühjahrstermin 2023 verschoben werden.

## **7. Praktika für das Referendariat**

Da es gerade nicht möglich ist, Betriebspraktika zu absolvieren, und auf absehbare Zeit auch nicht möglich sein wird, fordern wir, dass die Pflicht für die Betriebspraktika für Studierende, die ihr mündliches Examen im Frühjahr und im Herbst 2020 ablegen, für das Referendariat ausgesetzt wird, wenn die Studierenden es zum Januar 2021 antreten möchten.

Das Vereinspraktikum, das Sport-Studierende absolviert haben müssen, soll in reduziertem Umfang während des Referendariats nachgeholt werden können.

## **8. Erste-Hilfe-Kurs**

Da die Erste-Hilfe-Kurse momentan nicht angeboten werden können und noch nicht absehbar ist, wann dies wieder möglich sein wird, sollen Studierende, die ihr Referendariat im Januar 2021 beginnen wollen, die Kurse noch bis zu den Faschingsferien nachreichen können. Dann haben sie den Kurs absolviert, bevor sie in die Schulen kommen.

Für Rückfragen können Sie sich an Henrike Arnold, Sprecherin des Arbeitskreis Lehramt der Landesstudierendenvertretung, wenden:

0621/54572233, [henrike.arnold@lastuve-bawue.de](mailto:henrike.arnold@lastuve-bawue.de)

Die Mitteilung des KM vom 24.4.20 können Sie [hier](#) einsehen.